

## VERSTEIGERUNGS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Die Versteigerung ist freiwillig und erfolgt im fremden Namen und für fremde Rechnung, soweit nicht eigene – besonders gekennzeichnete – Ware angeboten wird. Die Versteigerung richtet sich nach der im Katalog angegebenen Reihenfolge. Der Versteigerer kann nach billigem Ermessen (evtl. aus begründetem Anlass) Nummern auslassen, außer der Reihenfolge versteigern, zusammenfassen oder trennen.
2. Es wird in europäischer Währung (EUR) gesteigert, gegen sofortige Barzahlung. Öffentliche Bibliotheken und Institutionen erhalten ein Zahlungsziel von vier Wochen.
3. Der Ausruf beginnt beim Limit. Es wird um ca. 10 % des jeweils letzten Gebotes gesteigert. Entstehen Streitfragen über den Zuschlag bzw. das höchste Gebot, wird das Versteigerungsobjekt noch einmal ausgerufen. Bei gleich hohen Geboten entscheidet das Los.
4. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und Zahlung des ersteigerten Objekts. Zugeschlagen wird dem höchsten Gebot, wenn nach dreimaligem Wiederholen kein Überangebot abgegeben wird. Der Versteigerer kann vor dem Zuschlag Sicherheiten oder entsprechende Referenzen verlangen.
5. Auf den Zuschlagpreis ist ein Aufgeld von 15 % zu zahlen. Auf das Aufgeld ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer von zurzeit 19 % zu zahlen.
6. Mit dem Zuschlag geht jegliche Sachgefahr, d.h. insbesondere die Gefahr des Verlustes, der Beschädigung und der Zerstörung auf den Käufer über. Das Eigentum wird erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises, bestehend aus Zuschlagpreis und Aufgeld nebst Mehrwertsteuer übertragen. Die Auslieferung erfolgt demzufolge erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises.
7. Wird nicht innerhalb der Zahlungsfrist bezahlt, kann der Versteigerer unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist erneut zur Zahlung auffordern und, wenn er dies schriftlich angekündigt hat, nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist vom Kaufvertrag zurücktreten und das Objekt anderweitig veräußern oder versteigern. Der Käufer haftet in diesen Fällen für jeglichen dem Versteigerer bzw. seinem Auftraggeber entstehenden Schaden. Auf etwaigen Mehrerlös hat er keinen Anspruch. Zu einem weiteren Gebot im Rahmen der erneuten Versteigerung wird er nicht zugelassen.
8. Das gesamte Versteigerungsgut kann vor der Versteigerung zu den im Katalog angegebenen Zeiten besichtigt und überprüft werden, auf Wunsch werden zusätzliche Auskünfte erteilt.
9. Die Versteigerungsobjekte sind gebraucht, ihr Erhaltungszustand ist gut – dem Alter entsprechend – sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist. Die Katalogbeschreibungen stellen keine Zusicherung gemäß §§ 459 ff. BGB dar. Kleinere Mängel werden im Katalog in der Regel nicht besonders vermerkt. Mehrbändige Werke, insbesondere Zeitschriften, Serienwerke, Gesamtausgaben und Konvolute sind nicht bis ins einzelne kollationiert, auch wird bei Konvoluten ein Erhaltungszustand nicht angegeben, eine Rückgabe ist nicht möglich. Nach erfolgtem Zuschlag können Zuschreibung und Erhaltungszustand nicht beanstandet werden. Soweit Werke unvollständig sind, kann dies innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Sendung gerügt werden. Später diesbezügliche Rügen werden nicht berücksichtigt.
10. Der Ersteigerer kann nach Abschluss der Versteigerung nach Angabe der Katalognummer vom Versteigerer den Namen und die Anschrift des Einlieferers erfahren.
11. Aufbewahrung und Versand des Versteigerungsgutes erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Kosten für Porto und Verpackung werden zusätzlich berechnet. Auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers können die ersteigerten Objekte auch zu Lasten des Auftraggebers versichert versandt werden. Gerahmte Grafiken bzw. Kunstwerke werden wegen des Transportrisikos ohne Glas und Rahmen versandt. Der Käufer trägt einen etwaigen Schaden, falls er dennoch den Versand mit Glas und Rahmen wünscht, sofern nicht der Versteigerer bzw. sein Erfüllungsgehilfe mindestens grob fahrlässig handelten.
12. Der Versteigerer haftet für eigenes Verschulden oder das seiner Erfüllungsgehilfen nur, soweit es mindestens grob fahrlässig ist.
13. Schriftliche Gebote übernehmen alle Antiquare, Buch- Kunst- und Antiquitätenhändler sowie die Antiquariats- und Kunsthandlung Huste.
14. Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für das Mahnwesen, ist für Vollkaufleute Bad Neuenahr-Ahrweiler
15. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die übrigen nicht. In diesem Fall gilt eine Regelung, die der beabsichtigten möglichst nahe kommt.

Der Versteigerer  
Wolfgang Huste  
Gerichtsstand: Ahrweiler